



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
AMTSCHEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 29. Oktober 2021
Name Voican
Durchwahl 0711-123-3815
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Elften CoronaVO vom 15. September 2021 in der Fassung vom 20. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 109 Nummer 3, 107 Absatz 1 PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Anlässlich der Änderungsverordnungen zur Elften Corona-Verordnung vom 15. September 2021 wurde der beiliegende Bußgeldkatalog auf Grund der geänderten Rechtslage inhaltlich neu erstellt.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, im Hinblick auf die Corona-Verordnung des Landes i.V.m. § 21 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Lahl', is written over a light blue horizontal line.

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Elften CoronaVO vom 20. Oktober 2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 3 i. V. m. § 6 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils i. V. m. § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2, § 11 Absatz 1 Sätze 1 oder 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz	Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)			
Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 24 Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 24 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten (§ 24 Nummer 6 i. V. m. § 8 Absatz 3 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Durchführung einer privaten Veranstaltung entgegen § 9 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 CoronaVO (§ 24 Nummer 7 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	200
Durchführung einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
(§ 24 Nummer 8 i. V. m. § 10 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	nicht gewerblich	300 – 5.000	450
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 24 Nummer 9 i. V. m. § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Sätze 1 oder 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen der Vorlage oder der Anpassung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 10 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 11 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Abhalten eines Weihnachtmarktes ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 11 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 2)	Veranstalterin oder Veranstalter		
	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Sauna entgegen § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO (§ 24 Nummer 12 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	300 – 5.000	450
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 14 i. V. m. § 14 Absatz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter		
	gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 15 i. V. m. § 16 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Markts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betreiben eines Betriebs zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen ohne Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Annahme eines Testangebots, der Durchführung einer Testung oder der Aufbewahrung oder der Zugänglichmachung von Testnachweisen als Beschäftigter (§ 24 Nummer 17 i. V. m. § 18 Absatz 1 CoronaVO)	Betroffene Beschäftigte oder betroffener Beschäftigter	50 – 500	100
Unterlassen der Durchführung einer Testung oder der Aufbewahrung oder der Zugänglichmachung von Testnachweisen als Selbstständiger (§ 24	Betroffene Selbstständige oder betroffener Selbstständiger	50 – 500	100

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nummer 18 i. V. m. § 18 Absatz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Finanzierung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 19 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Erstellung, der Vorlage, der umgehenden Anpassung oder der Durchführung eines Hygienekonzepts für Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder für landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 20 i. V. m. § 19 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassen der Durchführung einer Datenverarbeitung in Schlacht-, Zerle- gungs-, Fleischverarbei- tungs- und Wildbearbei- tungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverar- beitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrie- ben mit Saisonarbeitskräf- ten (§ 24 Nummer 21 i. V. m. § 19 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Be- treiber	500 – 5.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu errei- chen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Ge- sundheit,

- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.